

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. April 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
die Träger von Kindertageseinrichtungen
die Tagespflegestellen
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 16.04. 2020 in der jeweils geltenden Fassung in den Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Notbetreuung in den Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht zulässig, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.
- (2) Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben, § 12 Abs. 2 bis 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf Grund der Erweiterung der Zielgruppen mit Notbetreuungsanspruch gilt Folgendes:
 - a) In Gruppen-, Betreuungs- und Schlafräumen darf sich - einschließlich der Kinder, die sich zur Eingewöhnung dort aufhalten – je eine Gruppe von maximal zwölf Kindern im Kindergartenalter zusammen mit dem erforderlichen Fachpersonal aufhalten. Statt zwei Kindern im Kindergartenalter kann ein Kind im Krippenalter aufgenommen werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass es grundsätzlich immer dieselben Kinder und dieselben sie betreuenden Personen in klar definierten Räumlichkeiten sind (= Betreuungssetting). Die Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen bestehenden Betreuungsgruppen ist, mit Ausnahme von Schichtwechseln des pädagogischen Fachpersonals (zur Einhaltung des § 21 Abs. 3 KiFöG), so gering wie möglich zu halten, um das Entstehen neuer Kontaktnetze zu vermeiden. Bei Bedarf und bei entsprechenden Raumgrößen kann auch ein Raum durch geeignete Abgrenzungen in zwei Räume geteilt werden.
 - b) Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung widersprechen dem System fester Gruppen (Buchst. a).

- c) Das unter den Bedingungen der Regelung in Abs. 3 a im Verhältnis von betreuenden Personen zu den Kindern nicht umsetzbare Abstandsgebot ist indes seitens der pädagogischen Kräfte untereinander sowie zu den Eltern einzuhalten.
- d) Bei der Benutzung der Garderobenräume, Flure und Sanitärräume sollen die Abstandsgebote so weit wie möglich eingehalten werden. Dazu sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Für die Hautreinigung der Kinder ist Seife ausreichend und eine Trocknung mit vorzugsweise Einmalhandtüchern vorzusehen.
- e) Die Außenbereiche sind entsprechend der Anzahl der betreuten Gruppen mit geeigneten Mitteln (z. B. Absperrband) so abzugrenzen, dass ein Kontakt der einzelnen Gruppen während des Aufenthaltes im Außenbereich vermieden wird. Beim Zugang zum Gebäude ist die Trennung der Gruppen durch entsprechende Regeln ebenso einzuhalten. Alternativ ist auch eine zeitlich gestaffelte Nutzung des gesamten Außengeländes durch eine Gruppe möglich.
- f) Je größer die Gruppen sind, um so mehr ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes der bestehenden Betreuungsgruppen voneinander und der Hygieneregeln und -maßnahmen zu achten.
- g) Soweit die unter Buchst. a genannten Gruppengrößen um 1 oder 2 Kinder kurzzeitig (wenige Tage) überschritten werden, ist das zulässig, um die Verteilung der Kinder auf andere Einrichtungen oder in die Tagespflege organisieren zu können. Bei einer sich darüber hinaus abzeichnenden längeren Dauer der Überschreitung der Gruppenobergrenze können Kinder in einer anderen, möglichst nahegelegenen Einrichtung betreut werden. Der Wechsel ist mit den Eltern abzustimmen. Alter und Entwicklung sind ebenso zu berücksichtigen wie soziale Aspekte. Es können auch befristet freie Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden, soweit die Eltern zustimmen.
- h) Bei der Übergabe der Kinder an die Einrichtung sind die hygienischen Anforderungen sowie die Maßgaben für Aufenthalte in den Räumen (Buchst. c) einzuhalten. Die Einzelheiten legt der Träger der Einrichtung fest, er kann dies auf die Einrichtungsleitung übertragen.
- i) Kinder, die in eine Einrichtung in die Notbetreuung aufgenommen werden, müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).
- j) Elterngespräche sollen, soweit fachlich zu vertreten, verschoben und nicht in der Einrichtung geführt werden.

§ 3

Betreuungsumfang

- (1) Für den zeitlichen Umfang gilt grundsätzlich die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es ist jedoch der Appell an die Eltern zu richten, dass sie, soweit es ihnen möglich ist, freiwillig auf Betreuungszeit verzichten oder entweder Vor- oder Nachmittagszeit freigeben oder diese in eine Tageszeit legen, in der mehr Platzkapazität vorhanden ist, damit die Betreuungsinfrastruktur der Notbetreuung gut aufrecht zu erhalten ist.
- (2) Soweit aus objektiven Gründen nicht der von den Eltern gewünschte Betreuungsumfang geleistet werden kann, sind mit Unterstützung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe möglichst einvernehmliche Lösungen zu suchen, insbesondere wie in Absatz 1 und § 2 Abs. 3 Buchst. g beschrieben. Diese können auch darin bestehen, dass die Betreuung in nahegelegenen, anderen Einrichtungen erfolgt.
- (3) Inwiefern und in welchem Umfang bei Eltern, die zu Hause tätig sind, eine Notbetreuung erforderlich ist, ist im Einzelfall (Härtefall, § 14 Abs. 2 S. 2 4. SARS-CoV-2-EindV) zu entscheiden.

- (4) Die Entscheidung zu den Schlüsselpersonen wird durch die jeweils geltende SARS-CoV-2-EindV festgelegt. Sie ist für alle Entscheidungen in diesem Zusammenhang einschlägig, Einschränkungen und Priorisierungen einzelner Gruppen von Schlüsselpersonen sind daher nicht zulässig. Informationen zur Auslegung der SARS-CoV-2-EindV sind dem FAQ-Katalog des Pandemiestabes des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und des Landesjugendamtes zu entnehmen.

§ 4

Sondersituationen

- (1) Soweit nicht ausreichend Personal für die Betreuung von Kindern vorhanden ist, etwa durch den Wegfall von Sammelgruppen (§ 2 Abs. 3 Buchst. b) richtet sich die Verfahrensweise nach den Arbeitshinweisen zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 20 Kinderförderungsgesetz (u.a. Nr. 3.4.2 und 3.4.3 „Zulassung von Personen als pädagogische Fachkräfte im Einzelfall“ nach § 21 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz). Auch der zusätzliche befristete Einsatz von weiterem fachlich und persönlich geeignetem Personal ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.
- (2) Es können befristet auch die freien Kapazitäten in der Kindertagespflege genutzt werden, soweit die Eltern zustimmen.
- (3) Auch während der reglementierten Nutzung der Kindertageseinrichtungen und -tagespflegestellen, kann und hat eine Eingewöhnung von Kindern stattzufinden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- a) Wenn mehr Kinder zur Eingewöhnung angemeldet werden als unter den aktuellen besonderen Bedingungen leistbar, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Es wird empfohlen, die Eingewöhnungszeiten auf den Nachmittag zu legen, insbesondere, wenn in der Gruppe Kinder nur vormittags betreut werden. Auf die Empfehlungen der Fröbel-Gruppe: Eingewöhnung in Zeiten von Corona - Fokus Ersteingewöhnung wird verwiesen.
 - b) Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.)
 - c) Die in der Einrichtung vorhandenen Konzepte zur Eingewöhnung sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden, wobei die Dauer der Eingewöhnungsphase pädagogisch verantwortlich und in Abstimmung mit den Eltern so kurz wie möglich gehalten werden soll.
 - d) Die Gruppe, in der die Eingewöhnung erfolgt, soll nach der Eingewöhnungsphase auch die Gruppe sein, in der das Kind in die Notbetreuung aufgenommen wird. Davon ist auch abhängig, wie viele Kinder in der Situation der Notbetreuung in die Eingewöhnungsphase aufgenommen werden können. Es sollen nicht mehr als drei pro Gruppe sein. In den Fällen, in denen Plätze durch die Aufteilung auf Vor- Und Nachmittag doppelt genutzt werden, darf die Anzahl der einzugewöhnenden Kinder sechs betragen und die Gruppengröße sich insgesamt auf 15 erhöhen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder darf aber zwölf nicht übersteigen.
 - e) Die tägliche Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung soll auf ein und dasselbe Elternteil, zeitlich beschränkt und so kurz wie möglich gehalten werden. Anwesende Eltern müssen die Abstandsregeln zu den pädagogischen Fachkräften und zu den anderen Kindern und die Hygieneregeln strikt einhalten. Vor Betreten der Räume haben die Eltern die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Die Dauer des Aufenthaltes der Eltern im Gruppenraum bestimmt die Leitung der Einrichtung nach den pädagogischen Erfordernissen. Nicht anwesende Eltern sollen auf Abruf zur Verfügung stehen.

- f) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt. Die Leitung der Einrichtung trifft eine Verabredung mit den Eltern zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz während ihrer Anwesenheit in der Einrichtung.
- (4) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist hier besonderes wichtig.

§ 5

Arbeits- und Dienstpflicht

- (1) Die Arbeits- und Dienstpflicht sowie die Pflicht, die mit der Betriebserlaubnis oder Pflegeerlaubnis gestatteten Betreuungsangebote für die Notbetreuung vorzuhalten, bis auf weiteres fort. Da gemäß Absatz 3 weiterhin mit der Kindertagesbetreuung einhergehende Arbeiten verrichtet werden können, ist gegenwärtig nicht von einem erheblichen Arbeitsausfall auszugehen.
- (2) Der Fortbestand der Arbeits- und Dienstpflicht bedingt nicht, dass das gesamte Personal in der Einrichtung anwesend sein muss. Es soll durch den Arbeitgeber (Träger) in geeigneten Fällen Alternativarbeit von zu Hause aus ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die der Risikogruppe zuzurechnen sind.
- (3) Sofern das in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegstellen vorhandene Personal nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, ist es für vielfältige im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag stehende pädagogische Aufgaben einsetzbar und einzusetzen, wie beispielsweise
- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsstunden,
 - Vorbereitung und Planung von Eingewöhnungsphasen,
 - das Aufarbeiten von Portfolios und Akten,
 - die Überarbeitung von Konzepten und Konzeptionen oder
 - die Vorbereitung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen.

Es können verschiedene Angebote elektronisch für die Kinder erarbeitet und über die Webseite der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden wie z.B.

- Bastelanleitungen (Video, Fotos, PDF-Dateien),
 - Eingelesene Texte als Podcast oder
 - Videoclips mit Bildungsinhalten oder Liedern zu Mitsingen etc.
- (4) Die Zeit soll für die Inanspruchnahme geeigneter digitaler/elektronischer Angebote der Fort- und Weiterbildung genutzt werden.
- (5) Dienst- und andere Beratungen können als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Das gilt auch für externe pädagogische Fachberatung.
- (6) Absatz 1 Satz 2 steht die freiwillige Nutzung von Arbeitszeitguthaben und das Gewähren von freiwillig beantragtem Urlaub nicht entgegen.
- (7) Eine befristete Überlassung von Personal an Dritte zum Zweck der Bewältigung der Coronakrise ist im Einzelfall möglich, wenn die Notbetreuung mit Fachpersonal gemäß § 21 Kinderförderungsgesetz gesichert ist.

§ 6

Wochenarbeitsstunden

(1) Es sind nach wie vor alle Tarif- und Arbeitsverträge unverändert einzuhalten. Das bedeutet:

- a) Es ist nicht zulässig, das Personal dazu zu drängen, Minusstunden aufzubauen.
- b) Ebenso darf nicht zwangsweise der Jahresurlaub vorgezogen oder Urlaub angeordnet werden.
- c) Verantwortungsvoll genutzt werden können die Möglichkeiten des Abbaus von über die arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden zusätzlich geleisteten Zeitkontingenten. Dies gilt vor dem Hintergrund des Fortbestands der Einrichtungen und der daran geknüpften Fortsetzung der öffentlichen Zuweisungen sowie des inzwischen beschlossenen Sozialschutzpakets (SodEG) explizit auch für Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, welches negative finanzielle Folgen kompensieren soll.

(2) Von diesen unter Absatz 1 Buchst. c genannten rechtmäßigen Möglichkeiten soll restriktiv Gebrauch gemacht und einvernehmliche Lösungen mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter gesucht werden. Soweit eine zusätzliche Kürzung von Wochenarbeitszeiten erfolgt, indem z.B. von Reduzierungsklauseln in Arbeitsverträgen Gebrauch gemacht wird, wird davon ausgegangen, dass die Mindestpersonalschlüssel und damit die zu zahlenden Entgelte sinken. Dies kann sich auf die öffentlichen Zuschüsse auswirken.

(3) Von Änderungskündigungen soll Abstand genommen werden, da dies eine tiefgreifende Veränderung des Arbeitsverhältnisses mit sich bringen, die für diesen befristeten Zeitraum eher kontraproduktiv zu sehen ist.

(4) Soweit Personalkosten gesenkt werden, hat dies Auswirkungen auf die bestehenden LEQ-Vereinbarungen, die ggf. anzupassen sind.

§ 7

Personaleinsatz

Im Hinblick auf den Personaleinsatz gilt, dass dieser in Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Trägers) für den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten geschieht, soweit nicht ein Beschäftigungsverbot nach § 14 Abs. 5 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung greift.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 29. April 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 27. April 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration



Anlage 2

**Handreichung zur Öffnung von Museen für den
Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur
Eindämmung von SARS-CoV-2 zum Schutz der
Mitarbeiter*innen und Besucher*innen**

Stand 27.04.2020

Redaktion

Susanne Kopp-Sievers

Inhalt:

A. Vorwort

B. Wovon müssen wir uns leiten lassen? Die rechtlichen Vorgaben

1. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
2. Regelungen für Ladengeschäfte
3. Regelungen für Schulen
4. Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz
5. Regelung zur Mundschutzpflicht in Sachsen-Anhalt
6. Veranstaltungen

C. Was müssen wir konkret tun?

1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/Kassenraum, Shop usw.
2. **Hygiene- und Reinigungsmanagement**
3. Vermittlungsangebote
4. Fürsorgepflichten gegenüber Mitarbeiter*innen
5. Finanzen und personelle Ressourcen
6. Maßnahmen zur Verfolgung von Infektionsketten
7. Vorschläge zur Hausordnung
8. **Information der Besucher*innen/Service**
9. Anlagen
 - 4. Maßnahmeerordnung zur Eindämmung von SARS CoV-2 vom 16.04.2020
 - Begründung der 4. Maßnahmeerordnung zur Eindämmung von SARS CoV-2 vom 16.04.2020
 - 1. Änderung der 4. Maßnahmeerordnung/Mundschutzpflicht

Plakate für den Aushang in Foyer, Garderobe, Kassen- und Sanitärbereich finden Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

A. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg*innen,

das Land Sachsen-Anhalt hat den Beschluss in Aussicht gestellt, dass Museen ab dem 04.05.2020 für den Publikumsverkehr öffnen wieder können. Es bestehe auch die Bereitschaft, aus dem allgemeinen Votum der Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern auszuscheren, bekräftigte Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff anlässlich der Pressekonferenz der Landesregierung Sachsen-Anhalt am 16.04.2020. Der Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. begrüßt trotz der bestehenden Ausnahmesituation die generelle Möglichkeit einer Wiedereröffnung der Museen und Ausstellungen im Land, weil damit den kulturellen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und dem öffentlichen Bildungsauftrag der Museen zumindest teilweise wieder entsprochen werden kann.

Dennoch muss immer wieder darauf verwiesen werden, dass eine Öffnung der Museen nicht ein Zurück in die Zeit vor der SARS-CoV-2 Pandemie bedeutet, sondern nur eine Öffnung unter den Rahmenbedingungen der SARS-CoV-2 Pandemie ist und daher alle einschränkenden Vorgaben zu beachten sind. Immerhin zählen 35% der Bevölkerung Sachsen-Anhalts zu einer Risikogruppe. Viele aus dieser Gruppe gehören zu den treuesten Museumsbesucher*innen. Eine Öffnung kann also nur sehr vorsichtig geschehen.

Die Fürsorge für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen muss für Träger und Museumsleitungen Priorität besitzen. Die notwendigen Konzepte der einzelnen Häuser müssen ggf. den Prüfungen der örtlichen Gesundheitsämter standhalten, um nicht einer Verbreitung des Virus durch Museen Vorschub zu leisten.

Allerdings ist die Konzeption und Realisierung von konkreten Rahmenbedingungen für die Wiederöffnung von individuellen räumlichen, technischen, personellen und ökonomischen Bedingungen abhängig, außerdem von ausstehenden Regelwerken (z.B. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz für Schulen zum 29.04.2020), von Investitionen der Träger in Abschirmungsinstallationen, in die Schulung von Personal und nicht zuletzt von den Prognosen des speziellen Besucherpotentials in Anbetracht der fortbestehenden Kontaktverbotsregeln und touristischen Einschränkungen.

Deshalb ist von einer schrittweisen Wiedereröffnung der Museen über einen längeren Zeitraum auszugehen. Eine generelle Wiedereröffnung aller Museen zu einem bestimmten Zeitpunkt ist nicht realistisch. Der Gefahr einer unregelmäßigen Wiederöffnung im Zugzwang allgemeiner Lockerungen der Eindämmungsvorschriften soll diese Empfehlung entgegenwirken.

Zunächst ist die Öffnung vorwiegend für regionale Individualbesucher in Museen und Sonderausstellungen mit großen Räumlichkeiten und mit richtungsgebundenen Rundgängen zu empfehlen. Dies trifft insbesondere für Museen in Städten und Freilichtmuseen zu. Kleine Räumlichkeiten, in denen die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, sollten genauso wie Gruppenführungen und museumspädagogische Werkstätten sowie vergleichbare Formate so lange nicht angeboten werden, bis allgemeine Empfehlungen - z.B. für Schulen- analog umgesetzt werden können.

Nicht zu empfehlen ist außerdem die derzeitige Öffnung von Museen mit vorwiegend touristischem Besucherpotential, da wegen der allgemeinen Bewegungseinschränkungen die Wirtschaftlichkeit des Betriebes abzuwägen bleibt.

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der
Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2
Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

Nicht zu empfehlen ist die Öffnung von Ausstellungen, die lediglich in Gruppenführungen zu besuchen sind, sofern nicht entsprechende Vorkehrungen die Einhaltung der Pandemieregeln garantieren. Gleiches gilt für den Ausschluss der Nutzungsmöglichkeiten jeglicher Aktiv- oder taktilen Angebote, auch für Touch-Screens, VR-Brillen usw., sofern die gebotenen Hygieneregeln nicht garantiert werden können.

Vorhandene technische Einrichtungen zur Regulierung der Besucherströme wie z.B. das Online-Ticketing, Zugangsschleusen u. ä. sind nützliche Hilfsmittel, dürfen jedoch keine generelle Hürde für die Öffnungsmöglichkeit darstellen. Sie sind bei den Museen im Land bisher nur sehr selektiv vorhanden. Eine solche Hürde würde hohe Investitionen und eine mehrmonatige Realisierungszeit bedeuten.

Auf die engagierten Vermittler*innen in unseren Museen kommen in den nächsten Wochen und Monaten besondere Herausforderungen zu. Sie können bei der Wiedereröffnung nicht auf die gewohnten Vermittlungsformate und Zielgruppen setzen. Vielmehr müssen sie neue Wege für die Erschließung der Ausstellungen für Familien und Individualbesucher finden. Dies kann geschehen im Rahmen von durch Beschriftung gelenkten Rundgängen, Museumskoffern für Schulen und KiTas oder zielgruppengerechte Erschließung der Bestände in museum-digital.de für den etwas anderen Schulunterricht bis hin zu Webinaren für Schulen usw.

Mit der vorliegenden Handreichung möchte der Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V. den Museen im Land eine praxisnahe Hilfestellung geben und Sie auf die Wiedereröffnung unter den Bedingungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz vorbereiten.

Was uns besonders am Herzen liegt:

Heißen Sie Ihre Besucher*innen trotz aller Beschränkungen herzlich willkommen! Die Besucher*innen sollen sich wohlfühlen und merken, dass Sie alles für einen gefähndungsfreien und dennoch erlebnisreichen Besuch tun! Und bedenken Sie Ihre besondere Verantwortung für Ihre Mitarbeiter*innen.

Drücken Sie uns die Daumen, dass 2020 doch noch ein ertragreiches Jahr wird. Bleiben Sie motiviert, tatkräftig und vor allem gesund!

Ulf Dräger
Vorsitzender

Susanne Kopp-Sievers
Geschäftsführerin

Bernburg, 21.04.2020

B. Wovon müssen wir uns leiten lassen? Die rechtlichen Vorgaben

1. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihren verschiedenen Stufen wird sich vor dem Hintergrund des künftigen Pandemiegeschehens inhaltlich nicht wesentlich ändern. Daher ist sie Grundlage unseres Handelns. Sie ist neben den Verordnungen des Bundes Grundlage unseres Handelns. Ergänzende Verordnungen der Städte bzw. Landkreise sind ebenso zu befolgen.

Präambel der 4.SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16.04.2020

„Die Risiken der Covid-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie einer stärkeren Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten und lässt sich nicht vollständig durch staatliche Regeln vorschreiben. In diesem Sinne sind physische Distanz (mindestens 1,50 m), Hygiene (häufiges Händewaschen) und weitere Verhaltensregeln (Husten- und Niesetikette, Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, ggf. Tragen von Schutzmasken) wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten und Eindämmung der Pandemie. Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben. Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar“

2. Regelungen für Ladengeschäfte (§ 7 Absatz 5 der 4.SARS-CoV-2-EindV vom 16.04.2020)

Die seit Beginn der Eindämmungsmaßnahmen eingeführten Regelungen für Ladengeschäfte werden bisher bei jeder Maßnahmeverordnung fortgeschrieben. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auch künftig Anwendung finden werden. Sie beinhalten für öffentliche Räume maßgebliche Vorschriften:

„...um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen sicherzustellen durch:

- 1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,*
- 2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,*
- 3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zudem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,*
- 4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z.B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),*

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2
Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen."

3. Regelungen für Schulen

Im derzeit gültigen Erlass für Schulöffnungen in Sachsen-Anhalt vom 16.04.2020 wird auf § 15 Absatz 2 der Vierten Eindämmungsverordnung verwiesen. Daher ist abzuwarten, wie die zum 29.4.2020 zu erwartenden Regelungen der Kultusministerkonferenz für die Schulen für die praktische Anwendung in den Museen hilfreich sind.

Die Träger der Museen sind häufig auch identisch mit den Trägern der Schulen. Es sind i.d.R. die Kommunen. Diese sind grundsätzlich für das Hygiene- und Reinigungsmanagement der Schulen verantwortlich und veranlassen dieses auch in Zeiten der SARS-CoV-2 Pandemie.

4. Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben natürlich arbeitsrechtliche Konsequenzen. Auch das Personal hat einen Anspruch auf Schutz vor dem Virus.

„Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen. Deshalb muss jedes Unternehmen in Deutschland auch auf Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung sowie betrieblichen Pandemieplanung ein Hygienekonzept umsetzen. Ziel ist u.a. nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden zu vermeiden, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren."

(aus: Beschluss der Bundesregierung und der Länder vom 15.04.2020 TOP 2 Absatz 13

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1744226/bcf47533c99dc84216eded8772e803d4/2020-04-15-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>)

5. Mundschutzpflicht

Sachsen-Anhalt ist die Mundschutzpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkaufen zum 23.04.2020 Pflicht. Es wird empfohlen, dies für den Publikumsverkehr in Museen zu berücksichtigen.

6. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit mehr als zwei Personen sind nach derzeitigem Stand ausgeschlossen. Bei einer Änderung der epidemiologischen Lage kann eine Änderung dieses Ausschlusses erfolgen. Dies ist bei jeder Änderungsverordnung zu beachten. Hinweise zu möglichen Abweichungen finden sich in der 4. Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2 § 2 Absatz 5.

Aus den o.a. Regelungen ergeben sich für jedes Museum Verpflichtungen für ein

- umfassendes Hygiene- und Reinigungsmanagement
- Fürsorgepflichten gegenüber den Besucher*innen
- Fürsorgepflichten des Arbeitgeber gegenüber dem Personal

Das Erfordernis für zu waltende Vorsicht entnehmen Sie bitte der beiliegenden Begründung zur 4. Maßnahmeverordnung.

Hinweise zu praktischen Maßnahmen werden im folgenden Kapitel gegeben.

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

C. Was müssen wir konkret tun?

1. Einhaltung Abstandsgebot in Ausstellungsräumen, Foyer/ Kassenraum, Shop usw.

- a) Die Museen müssen grundsätzlich ihre **Ausstellungsräume** und **öffentlich zugänglichen Räume** dahingehend prüfen, ob sie unter Berücksichtigung des Abstandsgebots überhaupt für Publikumszutritt geeignet sind. Beschränkung des Zugangs auf 1 Person je 10 qm (besser: 20 qm) Fläche sind zu gewährleisten. Eine Orientierung bieten die Vorschriften für den Handel (s.o.). Das Museum muss die Anzahl der Menschen berechnen, die sich maximal in einem Raum und im Museum insgesamt aufhalten dürfen. Dazu zählt selbstverständlich auch das Kassen- und Aufsichtspersonal.

Bei Raumabfolgen bzw. kleinen Räumen: Vor kleinteiligen Räumen sind hierzu Hinweise anzubringen, in denen die Besucher gebeten werden, solange in gebührendem Abstand voneinander zu warten, bis der Raum betreten/durchquert werden kann. Auch hier ist Schlangen- bzw. Gruppenbildung zu vermeiden. Eventuell sind auch Ausstellungsräume für den Publikumsverkehr zu sperren.

Gäste müssen auch vor den Vitrinen und Exponaten in mindestens 1,5 m Abstand zueinander stehen, sofern sie nicht zu einem Hausstand gehören. Hierauf muss das Aufsichtspersonal achten und ggf. die Gäste auf die allgemein gültigen Regeln aufmerksam machen!

- b) **Ein- und Ausgänge, Wegeführung, Flure und Treppenhäuser:** Die Wegeführung der Besucher*innen ist so zu planen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.

Ggf. müssen neue Laufwege bzw. Rundgänge entwickelt und Ausstellungsräume auch gesperrt werden.

Wo es ermöglicht werden kann, sollten getrennte Ein- und Ausgänge gewählt werden.

- c) Im **Foyer/Kassenbereich** sind Gruppen- bzw. ist eine Schlangenbildung zu vermeiden. Die geschieht am einfachsten durch Abstandszeiger wie im Handel üblich. Die Notwendigkeit technischer Hilfestellung durch Organisationssysteme wie z. B. an Flughäfen und Einkaufszentren ist u. U. empfehlenswert. Die Gäste müssen in der Wartezone in einem Abstand von 1,5 m bis 2 m voneinander stehen. **Empfehlenswert ist eine Festlegung der wartenden Personen, damit die Schlange nicht zu lang wird und die Gäste noch erkennen können, ob sie eingelassen werden.**

Um die Anzahl der Besucher zu steuern, kann, wo möglich, eine Online-Buchung angeboten werden oder auf die Möglichkeit der telefonischen Anmeldung verwiesen werden. Das hängt aber davon ab, welche Besucherströme erfahrungsgemäß zu erwarten sind.

Auch kann über eine Änderung der Öffnungszeiten nachgedacht werden. Für Museen, die es finanziell und personell realisieren können, sind ggf. erweiterte Öffnungszeiten sinnvoll. Andere wiederum werden aufgrund der erhöhten personellen Herausforderung im Bereich der Aufsichten ggf. die Öffnungszeiten einschränken müssen, weil die dafür zur Verfügung stehenden Kräfte nicht vorhanden sind.

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

- d) **Hausordnung:** Diese sollte unbedingt um die Eindämmungsmaßnahmen ergänzt und im Eingangsbereich gut sichtbar aufgehängt werden. Dies ermöglicht eine Abweisung von Besucher*innen, die sich nicht an die Maßnahmen halten (s. Anlage).
- e) Im Eingangsbereich, in der Garderobe und im Sanitärbereich sind gut sichtbar **Plakate mit den Hygieneregeln und das Abstandsgebot** anzubringen (z.B. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).
- f) **Shop:** Dieser ist entweder umzugestalten, damit von den Besucher*innen das Abstandsgebot eingehalten werden kann, oder er ist zu schließen.

Wie in anderen Geschäften auch sind im Shop Hinweise gut sichtbar zu platzieren, die die Kunden höflich bitten, dass nur die Ware angefasst werden darf, die man erwerben möchte.

- g) **Café:** Gegenwärtig besteht ein Öffnungsverbot für die Gastronomie. Das gilt auch für Museumscafés. Es ist lediglich der Außer-Haus-Verkauf möglich. Speisen und Getränke dürfen bei Außer-Haus-Verkauf in einem Umfeld von 50 m nicht verzehrt werden, muss also außerhalb des Museums stattfinden. Wie sich die Regelungen in den kommenden Wochen hierzu entwickeln werden, ist noch offen und sind zu beobachten. Unklar ist auch der Umgang mit Getränke- und Imbissautomaten im Museum.
- h) **Aufzüge:** Die Anzahl der Personen, die diese unter Einhaltung des Abstandsgebots benutzen dürfen, ist festzulegen. Die max. Anzahl ist außen an den Aufzügen zu kommunizieren.
- i) **Garderobe, Schließfächer:** Auch hier müssen Möglichkeiten für die Einhaltung des Abstandsgebots gefunden werden z.B. durch Reduzierung der zur Nutzung stehenden Schließfächer und Garderoben. Garderoben, bei denen Kleidung und Taschen entgegengenommen werden, sind zu schließen.

2. Hygiene- und Reinigungsmanagement

- a) Bei der Erstellung des **Hygiene- und Reinigungsplans** sollen alle hygienerelevanten Bereiche für den Publikumsverkehr Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Risikoanalyse im Aufenthaltsbereich der Besucher einschließlich Sanitärbereich
 - Risikobewertung: Abhängig von den zu erwartenden Besucherkreisen
 - Festlegung von Reinigungsmaßnahmen
 - Festlegung von Überwachungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle durch die Museumsleitung bzw. die damit beauftragte Person
 - fortlaufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans
 - Dokumentation empfehlenswert

Weitere Informationen zur Reinigung sind zu finden unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

- b) **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen, die zu empfehlen sind.

- c) Die Schulträger sind die Kommunen, die in Sachsen-Anhalt häufig auch **Träger von Museen** sind. Die Träger sind für das Hygiene- und Reinigungsmanagement der Schulen verantwortlich und veranlassen dieses. Ggf. lassen sich die Erfahrungen mit dem erhöhten Hygiene- und Reinigungsmanagement in Schulen auch für Ihr Museum umsetzen.
- d) Am **Ein- und Ausgang** sind Möglichkeiten für die Handdesinfektion anzubieten.
- e) **Sanitärbereich**: fließend Wasser, Seife, Handpapier im ausreichenden Maße sind bereitzustellen.
- f) **Kasse**: Das Kassenpersonal ist wie bei Apotheken, Lebensmittelläden durch Plexiglassichtwände/"Spuckschutz" vor der Tröpfcheninfektion zu schützen. Wer die Möglichkeit der Kartenzahlung hat, sollte diese anbieten. Trägern kleinerer kommunaler Einrichtungen wird empfohlen zu prüfen, ob der Eintritt angesichts der geringeren Besucherzahl und des dagegen stehenden Verwaltungsaufwands erlassen werden kann.
- g) Für das **Kassen- und Aufsichtspersonal** sind persönliche Schutzmasken in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Masken ist zu gewährleisten. Das Personal ist in den Gebrauch der Schutzmasken einzuweisen (s.u.).
- h) **Mund-Nasen-Schutz für Besucher*innen**: Vom 23.04.2020 an besteht in eine Pflicht für einen Mund-Nasen-Schutz durch Alltags- bzw. Communitymasken oder Schals in Sachsen-Anhalt im öffentlichen Personen-nahverkehr und in Geschäften. Eine analoge Handhabung in den Museen ist anzuraten.

Zum Schutz der Besucher*innen und Mitarbeiter*innen untereinander ist zu prüfen, ob als Serviceangebot den Besucher*innen einfache Schutzmasken preisgünstig an der Kasse angeboten werden können.

Natürlich kann jeder Träger bzw. Betreiber eines Museum Besucher*innen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes über eine Ergänzung der Hausordnung vorschreiben. Wenn man sich für eine „Maskenpflicht“ (also Nase-Mund-Bedeckung, auch durch Tücher/Schals) entscheidet, ist dies als Einlassvoraussetzung ohne Ausnahme und bereits vor der Kasse zu kommunizieren.

- i) **Reinigung**: Regelmäßige mehrfache **Reinigung von Gemeinschaftsflächen** sowie Kontaktflächen usw. ist erforderlich. Alles was angefasst wird, wie z.B. Geländer, Touchscreens, Hands-on Elemente, Knöpfe im Lift usw. aber auch Tischvitrinen, die ggf. häufig berührt werden, ist mehrfach täglich zu reinigen. Informationen zur Reinigung unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Zur Orientierung als Beispiel die von der Stadt Halle für Schulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Maßnahmen:

- Zweimal täglich desinfizierende Reinigung der Sanitärbereiche

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

- Wischdesinfektion von Türklinken, Handläufen nach Schul- bzw. Dienstschluss (hier ist aber zu beachten, dass es sich um eine geschlossene Gruppe im Gebäude handelt, während in Museen sich die Zusammensetzung der Besucher*innen fortlaufend ändert.)

Zur Reinigung der Gemeinschaftsflächen erläutert das LWL-Museumsamt für Westfalen:

Insgesamt hängt die Lebensdauer von Viren erheblich von den vorherrschenden Umgebungsbedingungen ab. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind besonders folgende Umgebungsparameter essentiell:

- Temperatur:

Im Allgemeinen verlängern Kühltemperaturen (4 ° C, 6 ° C) die Viruspersistenz. Zwischen Raumtemperatur und etwa 37 ° C ändert sich die Persistenz nicht wesentlich.

- Relative Luftfeuchtigkeit (% rF):

Im Allgemeinen verlängert eine niedrige relative Luftfeuchtigkeit (20-30%) die Virulenz. Raumtests zur Influenza zeigten, dass unter trockenen Bedingungen aufgewirbelter Staub problematisch sein kann, da er anhaftende Viren erneut aerosolisiert. Mittlere (40-60%) und hohe relative Luftfeuchtigkeit (80%) verkürzen die Viruspersistenz. Eine mäßige bis hohe relative Luftfeuchtigkeit verlängert auch die erforderliche Kontaktdauer von Nassdesinfektionsmitteln. Tests, in denen die Übertragung von Bakterien oder Viren von Materialien auf die Haut untersucht wurde, haben gezeigt, dass die mittlere Luftfeuchtigkeit die Übertragung verbessert, während eine niedrige Luftfeuchtigkeit die Übertragung verringert, wobei glatte Oberflächen eine höhere Übertragung ermöglichen als poröse Oberflächen (Faktoren waren zwei- bis zehnfach). Einige Arbeiten zum aerosolisierten Erkältungsvirus weisen darauf hin, dass eine hohe und niedrige relative Luftfeuchtigkeit die Infektiosität des Aerosols verringert.

- pH Wert:

Im Allgemeinen verlängert sich die Virulenz durch neutrale pH-Werte, während die sauren und basischen Regionen die Viruspersistenz verkürzen. Niedrige Temperaturen erfordern einen extremeren pH-Wert (sauer oder basisch), um einen ähnlichen Infektiositätsverlust wie bei Raumtemperatur zu erzielen.

- UV- Strahlung:

In einer Studie wurde die UV-Desinfektion des SARS-Virus in Suspension untersucht und ein Verlust der Virulenz nach einstündiger Exposition bei 260 nm und mehr als 90 mW / qcm (kurzwelliges UV-Licht) nachgewiesen. Bei der Desinfektion von Flugzeugen verringerten jedoch komplizierende Faktoren wie Schattenzonen aus komplexen Formen oder Staubschichten die Wirksamkeit. (Die Desinfektion über UV-Licht sollte in Museen mit historischer Ausstattung jedoch nicht angewendet werden).

Die Einwirkung von Oberflächendesinfektionsmitteln mit 62-71 % Ethanol, 0,5 % Wasserstoffperoxid oder 0,1 % Natriumhypochlorit auf die Vielzahl der Hölzer und die unterschiedlichen Gemengelagen von Sedimentgesteinen wie z. B. Sandstein lässt sich schwer ermitteln:

- Grundsätzlich ist Ethanol in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und verändert dessen Dampfdruck, d. h. es verdunstet schneller und entzieht damit der Oberfläche Feuchtigkeit, was historischen Exponaten durchaus Schaden zufügen könnte.

- Wasserstoffperoxid (H_2O_2) ist weitgehend stabile Flüssigverbindung aus Wasserstoff und Sauerstoff. Es ist etwas viskoser als Wasser, eine schwache Säure und gegenüber den meisten Stoffen ein sehr starkes Oxidationsmittel, welches u. a. heftig mit Substanzen wie etwa Kupferbasislegierungen reagiert und als starkes Bleich- und Desinfektionsmittel fungiert. Grundsätzlich ist es in der Lage, Holzoberflächen zu bleichen. Weiterhin wirkt es als Fungizid desinfizierend sowohl gegen die biologisch aktiven Pilzzellen als auch gegen die Sporen der Schimmelpilze (Konidien). Dabei entfernt es auch "optisch" die Rückstände des Schimmelbelags von porösen Untergründen. Wasserstoffperoxid hat gegenüber Alkohol den Vorteil, dass es unbrennbar ist und keine physiologisch bedenklichen Nebenprodukte hinterlässt. Allerdings wird die Reaktionszeit in Verbindung mit dem Ethanol deutlich verkürzt.

- Natriumhypochlorit ist ein seit längeren im Handel gebräuchliches Desinfektionsmittel unter dem Namen "Eau de Labarraque", wobei diverse Schimmelentferner oder Rohrreiniger diese Chemikalie enthalten ("mit Aktivchlor").

Während die Konzentrationen in Haushaltsreinigern ca. 5-7 % beträgt, wird für die derzeitigen Desinfektionsmittel aufgrund seiner hautschädigen Wirkung nur eine sehr geringe Konzentration eingesetzt. Problematisch bleibt seine Abgabe von Chlor, was in kleinen und schlecht belüfteten Räumen wie u. a. in Vitrinen, kleinen Stuben u. ä. zu Problemen mit Exponaten führen kann.

Bei der Anwendung von Oberflächendesinfektionsmitteln auf HANDLÄUFE aus Holz oder mineralischen sedimentierten Werkstoffen wie Sandstein ist folgendes zu beachten:

Zweifellos ist bei derartigen Objekten das Haupt- oder Basismaterial aus eben diesen Werkstoffen, bei genauerer Betrachtung wird man jedoch feststellen, dass diese eine Beschichtung wie z. B. Ölfarbe und/oder eben eine deutliche "Handpatina" aufweisen. Letztere ist sicher ein Gemisch aus verschiedensten Ausscheidungsprodukten anthropogener Herkunft, vermischt mit den üblicherweise anzutreffenden Aerosolen der Umgebung sowie Abbauprodukten und Depositmaterialien der Arbeitsutensilien der Raumpfleger*innen.

Das LWL-Museumsamt Westfalen empfiehlt, die Auswirkungen der Oberflächendesinfektionsmitteln auf diese Gebrauchsoberflächen nach einer Stichprobe an unauffälliger Stelle über einen überschaubaren Zeitraum mal auszuprobieren, um dann eine Empfehlung für eine längere Applikation auszusprechen. Problematisch dürfte es jedoch besonders bei Marmoroberflächen und anderen kalkhaltigen Mineralien werden, da diese sehr empfindlich auf chlorhaltige Säure reagieren. Bei Eruptivgesteinen wie Granit oder Porphyr ist dagegen eine weitgehend unempfindliche Reaktion zu erwarten.

Weitere Informationen unter [attachment:/204/PIP-COVID19-ADA-REV.pdf](#).

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt empfiehlt Ethanol (62-71 %). Diese Konzentration wird im Übrigen auch zur Desinfektion bei Schimmelbefall von Kunstgut verwendet, aber dort darf die Behandlung ohnehin nur durch einen Restaurator/*In erfolgen.

Betroffen sind permanent strapazierte Handläufe aus Holz, die in der Regel heute mit einem Kunstharzalkydlack behandelt sind. Dieser ist, sofern alle Verarbeitungsvorgaben beim Auftragen eingehalten wurden, vergleichsweise widerstandsfähig, aber natürlich auch nicht "endlos". Derartige Handläufe könnten dann vorab mit einem Tensid-Wassergemisch feucht vorgereinigt und in einem zweiten Gang mit Ethanol desinfiziert werden.

Grundsätzlich sollte zur Prüfung der Materialverträglichkeit immer vorab ein kleiner Test gemacht werden. Wenn die Oberfläche nach der probeweisen Anwendung klebrig ist, kann das Desinfektionsmittel nicht verwendet werden.

Abschließend weist das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt darauf hin, dass aufgrund dieser für alle neuen Situation langjährige Erfahrungen in diesem Anwendungsfeld fehlen. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass eine häufige Anwendung zu einer stärkeren Konzentration des Mittels führen wird. Es bleibt wohl offen, wie im Einzelnen desinfiziert wird (Auftragen durch Wischen, im Sprühverfahren usw.) und ob dabei sozusagen auf andere Bereiche gestreut wird. Vielleicht sind (dann) im Einzelfall auch Materialkombinationen betroffen.

Achtung: Dort, wo die Reinigung an Fremdfirmen ausgelagert worden ist, muss der Vertrag frühzeitig überprüft und ergänzt werden. Wenn die Reinigungskräfte dort nicht reichen, sind ggf. andere Möglichkeiten der Reinigung zu suchen, z.B. über Minijobs.

- j) **Audioguides:** Audioguides und Head-Sets sollten nur dort angeboten werden, wenn diese nach einmaligem Gebrauch desinfiziert werden können. Teilweise ist bei Head-Sets eine sehr hohe Infektionsgefahr aufgrund der Schaumstoffbezüge von Kopfhörern und Mikrophon möglich. Dann dürfen diese nicht eingesetzt werden. Ggf. ist alternativ das Angebot einer Führung per App über ein mobiles Endgerät sinnvoll, die sich jeder Besucher auf sein privates Handy usw. laden kann.
- k) **Klimaanlagen und andere technische Lüftungssysteme** sind auf das Potential der möglichen Virenverbreitung zu prüfen.

3. Vermittlungsangebote

- a) **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen und speziell Kinder und Jugendliche, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.
- b) **Gruppen:** Die Möglichkeit der Gruppenbildung ist abhängig von der Aufhebung der Kontaktbeschränkungen durch Landesregierung. Sie dürfen dann auch nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Ob diese ab dem 04.05.2020 wieder erlaubt sein werden, ist fraglich. Hier

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

ist die politische Entscheidung abzuwarten ist.
Aber natürlich können Sie schon jetzt Führungsangebote unter den Bedingungen der Abstands- und Hygieneregeln planen.

- c) **Führungen:** Für geschlossene Räume gelten die Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebots im Verhältnis zur Größe der Räume. Wenn in geschlossenen Räumen Führungen aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit der Nichteinhaltung des Abstandsgebots schwierig werden, ist davon abzuraten. Auch ist zu prüfen, ob die meisten der Geführten die Exponate sehen können, wenn alle den Mindestabstand einhalten.

Führungen in Außenbereichen lassen die Einhaltung des Abstandsgebots einfacher erscheinen. Aber auch hier ist die erlaubte Gruppengröße zu beachten. Head-Sets dürfen aufgrund der hohen Infektionsgefahr durch Schaumstoffbezüge nur zu Anwendung kommen, wenn sie sich nach einmaligem Gebrauch desinfizieren lassen.

- d) **Familien:** Da viele Kinder und Jugendliche nicht in Schule dürfen, ist daran zu denken, dass das Museum diesen und ihren Familien spezielle spannende Entdeckungs- und Bildungserlebnisse anbieten kann. Vermittlungsangebote wie z. B. Geocatching/Ralleys im Museum, Freigelände oder im öffentlichen Raum (z. B. für Stadtmuseen zur Stadtgeschichte, zu Persönlichkeiten der Stadt/Region oder Naturkundemuseen zu Fauna und Flora) sind ebenso denkbar wie Mit-Mach-Video- und Fotoprojekte.
- e) Es ist davon auszugehen, dass **Schulen** in diesem Schuljahr keine Zeit haben werden, Projektstage im Museum durchzuführen. Zur Zeit sind alle Klassenfahrten bis 31.05.2020 abgesagt. Zudem sind nur wenige Jahrgänge zum Unterricht in der Schule zugelassen. Sie arbeiten nur eingeschränkt in kleinen Gruppen und müssen in kurzer Zeit zunächst Lernstoff nachholen bzw. Prüfungen absolvieren. Die **Entwicklung von Alternativen** ist zu empfehlen. Empfehlenswert ist die Entwicklung lehrplanbasierter digitaler Angebote. Hier einige Ideen: So können der klassische Museumskoffer, mobile Museen o.ä. Alternativen sein, die Schulen, Horten oder KiTas ergänzend zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist z.B. auch die Aufbereitung der in museum-digital.de/st präsentierten Objekte zu Schulthemen und virtuellen Ausstellungen denkbar. Angebote in Form von Webinaren können erarbeitet werden.
- f) **Veranstaltungen** sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Wann es eine Öffnung geben wird, ist von der Entwicklung der Pandemie abhängig. Orientieren Sie sich daher immer aktuell an der jeweils gültigen Verordnung. Es ist aber im Falle einer künftigen Öffnung für Veranstaltungen davon auszugehen, dass die Regelungen für Versammlungen nach der jetzigen 4. Verordnung zur Eindämmung des SARS-CoV-2 gemäß § 2 Absatz 4 eingehalten werden müssen. Hierzu ist ein entsprechendes Datenmanagement erforderlich im Sinne der DSGVO.

4. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen

- a) Das **Aufsichts-, Kassen- und Reinigungspersonal** sind in der Zeit der SARS-CoV-2 Pandemie die wichtigsten Mitarbeiter*innen zur Öffnung des Museums! Sie setzen sich dem Kontakt mit dem Publikum und damit einer möglichen Infektion während der Öffnungszeiten täglich aus. Ihnen ist eine besondere Wertschätzung von der Museumsleitung und den anderen

Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2

Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Stand 22.04.2020, 14.00 Uhr; aktualisiert (rot) 27.04.2020 17.00 Uhr

Museumskolleg*innen entgegenzubringen. **Zum Schutz der Mitarbeiter*innen sind immer die gleichen Teams einzusetzen.**

- b) **Infektionsschutz:** Auf der Seite www.infektionsschutz.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer / Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Download, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.
- c) **Gesundheitlich gefährdete Personen**, die zur Risikogruppe gehören, dürfen im Publikumsverkehr nicht eingesetzt werden. Für sie sind andere Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen. Besonders wenn der Kassendienst/Aufsicht von Fremdfirmen durchgeführt wird, sollte darauf geachtet werden, dass keine Mitarbeiter *innen eingesetzt werden, die einer Risikogruppe angehören.
- d) **Schulung:** Des Weiteren muss der Kreis der Mitarbeiter*innen, die mit dem Besucher Kontakt haben, geschult werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Personal von Fremdfirmen im Umgang mit dem SARS-CoV-2 Virus geschult ist.
- e) **Schutzkleidung:** Für das Kassen- und Aufsichtspersonal, aber auch falls noch vorhanden, für festangestelltes Reinigungspersonal, sind persönliche Schutzmasken und ggf. Handschuhe in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Schutzkleidung ist zu gewährleisten. Das Personal ist in den Gebrauch der Schutzmasken einzuweisen. Zu empfehlen sind FFP 2 Masken.
- f) **Die Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen** durch den Arbeitgeber/Museumsleitung ist ebenfalls erforderlich. Weiterführende Informationen hierzu:
<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

5. Finanzen und personelle Ressourcen

1. Mit der Öffnung von Museen in der SARS-CoV-2 Pandemie ist nicht nur ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, sondern es sind erhebliche **zusätzliche** finanzielle und personelle **Ressourcen** bereitzustellen. Jeder Träger muss daher mit der Museumsleitung entscheiden, ob der o.a. Aufwand gemessen an den personellen und finanziellen Ressourcen gewährleistet werden kann oder mit einer Wiedereröffnung gewartet werden soll z.B. bis zur Aufhebung der Mobilitätsbeschränkungen.
2. Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die **Besucherzahlen** nicht mehr denen der Vergangenheit entsprechen und damit auch die Einnahmen sinken. Das muss die Museumsleitung bereits frühzeitig mit der vorsichtigen Öffnung an seine Geldgeber kommunizieren. Es muss frühzeitig geschaut werden, wie die Defizite ausgeglichen werden können.
3. Wenn die Wiedereröffnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist zu prüfen, wie das Museum in der Zwischenzeit seine Inhalte in anderer Form aufbereiten und an die Öffentlichkeit vermitteln kann. Beispiele hierzu s. unter Punkt 3.

6. Auflagen zur Verfolgung von Infektionsketten: Stellen Sie sich darauf ein, dass im Zuge einer vorsichtigen Öffnung der Museen ggf. zu den Auflagen gehören wird, nach dem Vorbild der Regelungen für Versammlungen nach der 4. Verordnung zur Eindämmung des SARS-CoV-2 gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 die einzelnen Besucher*innen zu erfassen! Hierzu ist ein entsprechendes Datenmanagement erforderlich im Sinne der DSGVO.

7. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung

- Zwischen den Besucher*innen, dem Aufsichts- und Kassenpersonal muss ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt für gesamte Dauer des Aufenthalts im Museum.
- Niemand mit erkennbaren Symptomen einer SARS- CoV-2 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen darf das Museum betreten.
- Besucher*innen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind, in persönlichem Kontakt mit Rückkehrer*innen standen oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist das Betreten des Museums und seiner Ausstellungsräume nicht erlaubt.
- Für Gruppen gelten:... (Hinweis: hier müssen die Verordnungen für Gruppen abgewartet werden.)

8. Information der Besucher*innen/Service

Denken Sie daran, Ihre Besucher*innen auf Ihrer Website und vor dem Eingang darüber zu informieren, was sie im Museum erwartet. Dazu gehören Themen wie Mundschutz, Desinfektion, Abstandsgebot, Bezahlweise, Anzahl der Gäste in den Räumen sowie Hinweise zu ggf geschlossenen Ausstellungsräumen und beliebten Exponaten usw.



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765-39012 Magdeburg

Landesschulamt

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Per E-Mail

Die Staatssekretärin

Schulsituation ab dem 4. Mai 2020

28. April 2020

Im Anschluss an meinen Erlass vom 16.04.2020 zur Schulsituation ab dem 20. April 2020 ergeht folgender Erlass:

1. Die weitere Aufnahme des Schulbetriebs an den allgemeinbildenden Schulen erfolgt gemäß den Angaben der folgenden Tabelle:

Nr.	Termin	Betroffene Jahrgänge
1	ab Montag, dem 4. Mai 2020	Für alle Jahrgangsstufen, die einen Abschluss im Jahr 2021 vorsehen Grundschule Jahrgangstufe 4
2	ab Mittwoch, dem 6. Mai 2020	Für die Jahrgangsstufen, die das Abitur 2022 vorsehen an Gymnasien, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
3	ab Mittwoch, dem 6. Mai bis Freitag, dem 15. Mai 2020	Alle übrigen Jahrgangsstufen nach Entscheidung der Schulen. Dabei ist sicherzustellen, dass neben den Jahrgangsstufen gemäß den Nummern 1 und 2 nur jeweils eine weitere Jahrgangsstufe in der Schule anwesend ist.

Turmschanzenstr. 32
39114 MagdeburgTelefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Die Beschulung gemäß der Nummern 1 und 2 der Tabelle erfolgt ab dem genannten Termin nach Maßgabe der Ziffer 4 des Erlasses.

Die Beschulung gemäß der Nr. 3 der Tabelle erfolgt bis zum Beginn der Pfingstferien tageweise nach Entscheidung der Schule. Dabei muss jeder Jahrgang zumindest einen Tag am Schulunterricht in der Schule teilgenommen haben. In der Zeit bis zum 15. Mai sind insbesondere die Lernstände der Schülerinnen und Schüler zu analysieren. Nach den Pfingstferien erfolgt auch für diese Jahrgangstufen die Beschulung nach Maßgabe der Ziffer 4 des Erlasses.

Die Öffnung betrifft auch die ggfs. an den Schulen angegliederten Schülerwohnheime.

2. Regelungen zur Aufnahme des Schulbetriebs an Berufsbildenden Schulen:

Neben den geplanten Prüfungsvorbereitungen und der Sicherstellung der Abschlussprüfungen erfolgt die schrittweise Aufnahme des Schulbetriebs nach den jeweiligen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei soll die Beschulung für einzelne Schulformen und Bildungsgänge im Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht erfolgen. Es sind sowohl die Jahrgänge zu berücksichtigen, die im kommenden Schuljahr ihren Abschluss erwerben als auch die ersten Ausbildungsjahre. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, die durchgängig in der Praxis gearbeitet haben, sind einzubeziehen.

Im Rahmen der dualen Ausbildung erfolgt zunächst vorrangig die Aufnahme von Auszubildenden im Blockunterricht. Die Ausbildungsbetriebe sind rechtzeitig über den Beschulungsbeginn zu informieren.

Nach Aufnahme des Schulbetriebes für einzelne Bildungsgänge ist von den Stunden- und Stundenplänen abweichend vorrangig Unterricht im berufs- und fachrichtungsbezogenen Lernbereich durchzuführen.

Die didaktischen Jahrespläne, auch hinsichtlich des kommenden Schuljahres, sind den Bedingungen anzupassen.

Hinsichtlich der Informationspflichten der Schulen ist Ziffer 4 des Erlasses zu beachten.

3. Die Maßgaben des § 15 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV sowie die Maßgaben künftig weiterer Eindämmungsverordnungen sind einzuhalten.

Die fortgeschriebenen Reinigungs- und Hygienepläne gelten weiterhin. Dabei kommen vorerst die für den Fall „Notbetreuung“ erarbeiteten Pläne zum Tragen. Die dort

beigefügten Schaubilder und Hinweise zur richtigen Handhygiene sowie zur Hust- und Niesetikette sind für alle in der Schule anwesenden Personen gut sichtbar auszuhängen. In allen genutzten Räumen ist insbesondere auch auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Dazu sind zumindest in allen Pausen alle Fenster weit zu öffnen. Im Land Sachsen-Anhalt besteht im Schulwesen derzeit keine Maskenpflicht. Dennoch wird vielerorts über das freiwillige Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken den individuellen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen. Das Land ist bemüht, im Rahmen von Abschlussprüfungen den Schülerinnen und Schülern das Tragen von Masken auf persönlichen Wunsch hin zu ermöglichen. Die Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken sind zu beachten.

Bei Benutzung des Schülerverkehrs ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 3 Abs. 2 4. SARS-CoV-2 EindV erforderlich. Soweit möglich soll auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Sofern es die Entfernung und die sonstigen Gegebenheiten zulassen, wird empfohlen, verstärkt zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Entsprechende Schutz- und Hygiene-Vorkehrungen sind bei den Fahrradabstellplätzen zu treffen.

4. Für die Aufteilung innerhalb einer Schulwoche können sich daraus verschiedene Organisationsformen ergeben. Jede Schule wählt unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sich zuverlässig praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Eltern, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert.

Modelle dieser Organisationsformen sind z. B. der tageweise oder der wochenweise Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. Bei einem tageweisen Wechsel kann der Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht wie folgt gegliedert werden

Woche 1	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe A					
Gruppe B					

Woche 2	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe A					
Gruppe B					

5. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung stellt Informationen für die Organisation und Gestaltung von Präsenz- und Fernunterrichtsphasen am 30.04.2020 auf dem Bildungsserver zur Verfügung.
6. Die Notbetreuung an allgemeinbildenden Schulen ist unter den bekannten Bedingungen weiterhin zu gewährleisten. Sie wird vorrangig durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt.
7. Für die Zeit der Pfingstferien sollen die Schulen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten freiwillige Angebote für die Schülerinnen und Schüler zum Abbau von Defiziten vorhalten. Dafür ermitteln die Schulleitungen umgehend den tatsächlichen Bedarf an ihrer Schule und stimmen sich hinsichtlich einer erforderlichen Notbetreuung mit dem Träger des nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KIFÖG LSA zuständigen Horts ab. Bei der Planung der Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals in den Pfingstferien sollen die Schulleitungen nach Möglichkeit Rücksicht auf bereits getroffene Dispositionen nehmen. Die jeweilige Schulleiterin und der jeweilige Schulleiter stimmen sich bezüglich der Organisation der Anwesenheit der Schulleitung mit ihrer jeweiligen Stellvertretung ab. Über die beabsichtigte Einsatzplanung informiert die Schulleitung den Schulpersonalrat und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Schülerinnen und Schüler oder einzelne Klassen oder Jahrgänge, bei denen erhebliche Lernrückstände erkennbar sind, sollten zur Wahrnehmung der freiwilligen Angebote in den Pfingstferien nachdrücklich angehalten werden.

8. Im Schulsport sind alle Regeln gemäß geltender Eindämmungsverordnung einzuhalten. Dafür ist die Sportlehrkraft verantwortlich. Es bieten sich Bewegungsfelder an (z. B. Fitness, Laufen, Bewegen auf Rollen, Rückschlagspiele; Gymnastik, Bewegen auf und im Wasser), deren Durchführung unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich ist. Den Schulleitungen und Sportlehrkräften obliegt zudem die Verantwortung, durch Gruppenbildung im Rahmen der gesamtheitlichen Planung des Unterrichts einer Schule die Integration des Sportunterrichts in den Tagesablauf zu realisieren. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Umkleiden zu legen. Die Vergabe von Bewegungshausaufgaben sollten ergänzend genutzt werden.
9. Neben der Organisation des Personaleinsatzes für den Präsenz- und Fernunterricht, ist gemäß 4. SARS-CoV-2-EindV auch weiterhin eine Notbetreuung für betreuungspflichtige Kinder an Fernunterrichtstagen sicherzustellen. Die Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals für die vorgenannten Aufgaben obliegt der

Schulleitung. Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eigenen betreuungspflichtigen Kindern sind nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 des 4. SARS-CoV-2-EindV unentbehrliche Schlüsselpersonen und haben daher die Möglichkeit, eine Betreuung ihrer Kinder nach § 14 Abs. 3 der Verordnung in Anspruch zu nehmen. Die Schulleitungen bestätigen im erforderlichen Umfang die Unabkömmlichkeit zur Vorlage bei Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen. Die Bestätigungen für die Schulleitungen erfolgen weiterhin durch das Landesschulamt. Teilzeitpersonal kann nur in entsprechend reduziertem Umfang eingesetzt werden. Der Einsatz für Präsenzunterricht oder Notbetreuung in der Schule von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, ist möglichst zu vermeiden oder nur mit äußerster Sensibilität und unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen möglich. Die Betroffenen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein entsprechendes ärztliches Attest zu belegen. Lehrkräfte, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden für Fernunterricht eingesetzt. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderangebote gemäß PM-Konzept. Die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben können insbesondere sein: Planung und Vorbereitung von Förderangeboten (für den Präsenz- und Fernunterricht), Übernahme von inhaltlich-organisatorischen Aufgaben bei Projekten, geplanten Veranstaltungen, Führen von pädagogischen Aufzeichnungen, Hilfestellungen und Ansprechbarkeit für die Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht, Organisation der Zusammenarbeit mit Eltern, Jugendamt, u.a., Fertigen von speziellen Lehr- und Lernmitteln oder Anschauungsmaterialien.

10. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in inklusiven Bildungsangeboten und in Förderschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler, die Sonderunterricht erhalten, sind im Einzelfall wegen der großen Bandbreite der Schülerschaft zusätzlich sehr komplexe Abstimmungsprozesse erforderlich. Die Sorgen der Eltern z.B. hinsichtlich der erhöhten Infektionsgefahr bei diesen Schülerinnen und Schülern sind zu berücksichtigen. Die Frage des Schulbesuchs ist daher auf der Basis des Vertrauens zwischen Elternhaus und Schule ggfs. gemeinsam mit dem Landesschulamt zu klären.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von

der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

11. Die Schulen haben das verfügbare Personal einschließlich vorhandener Schulsozialarbeiter unverzüglich einzuberufen, die Planung der Präsenz- und Fernunterrichtsphasen vorzunehmen und die zuständigen Träger der Schulen, der Schülerbeförderung, der Schülerwohnheime, die Träger von Schulsozialarbeitsprojekten und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Ausbildungsbetriebe zu informieren.

Dieser Erlass tritt vorbehaltlich des Kabinettsbeschlusses am 2. Mai 2020 zur angekündigten Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. Sars-CoV-2-EindV) am 4. Mai 2020 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten sind die Schulen gehalten, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.


E. Feußner